

<b>Hansestadt Stendal</b>		<b>Vorlage</b>	Datum:	30.01.2023
Amt:	30 - Rechtsamt	Drucksachenummer: <b>VII/0853</b>	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	30-10.00-2022.13			
<b>TOP:</b>	Beitrittsbeschluss zur Genehmigung der 3. Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal			

<b>Beratungsfolge:</b>		<b>Beratungsergebnis:</b>		
Stadtrat	am:	13.02.2023		

<b>Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:</b>						
Belange der Ortschaften werden berührt.				X	ja	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.					ja	X nein
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>						
Finanzierung		ja	Gesamtbetrag:		Euro	X nein
Wenn ja		Produktkonto		Betrag		
Produktkonto (Ermächtigung)				Euro		
Ergebnisplan						
Mehr-,		Minderaufwendungen		Euro		
Mehr-,		Mindererträge		Euro		
Finanzplan						
Mehr-,		Minderausgaben		Euro		
Mehr-,		Mindereinnahmen		Euro		
Folgekosten:						
		nein				
		ja		Gesamtbetrag		Euro
		jährlich		Betrag		Euro ab Jahr
		einmalig		Betrag		Euro im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:						

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt,

1. Der bisherige § 24 der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal wird zu § 22 und erhält in Abs. 1 S. 4 folgenden Wortlaut:

, Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA erfolgen im Stadthaus 1, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal und im Verwaltungsgebäude Moltkestraße 34-36 in 39576 Hansestadt Stendal.'

2. Die Anlage 2 zur Hauptsatzung der Hansestadt Stendal wird in Anlage 1 umbenannt. Die bisherige Anlage 1 entfällt.

### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 21.10.2022 wurde dem Landkreis Stendal – Kommunalaufsichtsbehörde -

entsprechend § 10 Abs. 2 KVG LSA die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 12.11.2018, beschlossen am 04.10.2022, zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 13.12.2022 gab die Kommunalaufsicht im Rahmen eines Anhörungsschreibens der Hansestadt Stendal Gelegenheit zur Stellungnahme einzelner Punkte.

Die Stellungnahme der Hansestadt Stendal hierzu erfolgte in der Folge mit Schreiben vom 02.01.2023. Sodann erfolgte mit Schreiben vom 24.01.2023 die Genehmigung der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal seitens der Kommunalaufsichtsbehörde.

Mit dem hiesigen Beitrittsbeschluss erklärt sich der Stadtrat mit den Änderungen, die die Kommunalaufsichtsbehörde bei der Genehmigung der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 24.01.2023 als Bedingungen ausgesprochen hat, einverstanden. Durch diesen Beschluss wird die Genehmigung wirksam.

Zu 1.:

Ersatzbekanntmachungen werden nicht im Abs. 2, sondern im Abs. 3 des § 9 KVG LSA geregelt. Daher ist hier eine Änderung bzw. Korrektur erforderlich.

Zu 2.:

Mit der beabsichtigten Änderung der Hauptsatzung im Artikel 1, Nr. 21, wird der Abs. 4 des bisherigen § 21 aufgehoben. Hierdurch würde die Ortschaft Wahrburg mit dem Gebiet nach dem Lageplan der Anlage 1 fortbestehen. Hier hat es jedoch eine Verwechslung gegeben, denn das Gebiet der Ortschaft Wahrburg soll ab der Wahlperiode 2019 gemäß der Anlage 2 festgelegt werden. Dementsprechend ist seinerzeit die Genehmigung der Hauptsatzung ausgesprochen worden. Damit dies weiterhin Gültigkeit hat, ist eine Korrektur der Anlagenbezeichnung erforderlich.

Die Anhörung der Ortschaftsräte ist hier nicht (erneut) erforderlich. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Voraussetzungen gemäß § 84 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 KVG LSA erfüllt wären. Eine Anhörung zur Änderung der Hauptsatzung fand bereits statt und ist bei den von der Kommunalaufsicht vorgetragenen Inhalten nicht (erneut) erforderlich.

Die Zuständigkeit des Stadtrats ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA.

Bastian Sieler  
Oberbürgermeister

### **Anlagenverzeichnis:**

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal

Anhörungsschreiben des Landkreis Stendal vom 13.12.2022

Stellungnahme der Hansestadt Stendal vom 02.01.2023

Genehmigung der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 24.01.2023

Anlage 1 und Anlage 2 zur Hauptsatzung der Hansestadt Stendal